

7. Sekundärliteratur

Schulordnung für die drei höheren Lehranstalten der Franckeschen Stiftungen. (Lateinische Hauptschule, Oberrealschule, Lyceum mit Oberlyceum).

Halle (Saale), 1916

B. Sonderbestimmungen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

VI. Verkehr zwischen Schule und Haus.

§ 29. Zu einer gedeihlichen Förderung ihrer Unterrichts- und Erziehungsaufgabe erwartet die Schule eine bereitwillige und kräftige Mitwirkung des Elternhauses, besonders eine Überwachung der häuslichen Schularbeiten und der sonstigen Pflichten gegen die Schule.

Dringend empfohlen wird die Gewöhnung an eine feste Tagesordnung auch außerhalb der Klassenzeit, so daß täglich bestimmte Stunden für die Arbeit, andere für die Erholung innegehalten werden. Die Eltern werden auch gebeten, den häuslichen Lesestoff sorgsam zu überwachen.

§ 30. Erkundigungen über ihre Kinder wollen die Eltern zunächst bei den Klassenleitern oder den Fachlehrern einziehen. Jeder Lehrer ist, zumal in den bekanntgegebenen Sprechstunden, zu Rat und Auskunft in Schulangelegenheiten bereit; Störungen während des Unterrichts sind nicht gestattet. Vorherige Anmeldung ist erwünscht.

§ 31. Der Direktor ist in seinem Amtszimmer zur festgesetzten Stunde an allen Schultagen zu sprechen.

§ 32. Die Eltern verpflichten sich, die Zeugnisse sowie andere Mitteilungen über ihre Kinder auf Verlangen der Schule zu unterschreiben.

§ 33. Gesuche und Beschwerden sind je nach der Art ihres Gegenstandes entweder an den Klassenleiter oder an den Direktor mündlich oder in geschlossenem Schreiben zu richten.

B. Sonderbestimmungen.

1. Lateinische Hauptschule und Oberrealschule.

§ 1. Von den Zeichenübungen des verbindlichen Zeichenunterrichtes kann nur in besonderen Fällen durch das Königliche Provinzialschulkollegium befreit werden.

Befreiung vom Turnunterricht, aber in der Regel nur für je ein Halbjahr, gewährt der Direktor, wenn die Begründung nicht offensichtlich ist, auf Grund eines schriftlichen Antrages der Eltern oder Pfleger und eines vorschriftsmäßigen ärztlichen Zeugnisses. Den Vordruck dazu liefert der Direktor.

Vom Gefangunterricht kann ein Schüler außer auf ärztliches Zeugnis in den Klassen IV—I auch auf Vorschlag des Gefanglehrers befreit werden.

3
2

2. Lyzeum und Oberlyzeum.

§ 2. Für die Befreiung vom Zeichnen und technischen Unterricht gelten die ministeriellen Bestimmungen.

I. Vom Unterricht im Zeichnen kann nur „bei völlig unregelmäßigem oder gestörtem Zustande der Augen“ auf das Gutachten eines Augenarztes hin befreit werden. Für andere Fälle ist eine Befreiung von diesem Unterricht und vom Schreibunterricht ebensowenig wie von andern verbindlichen Lehrfächern angängig.

II. Wird die Befreiung vom Unterricht im Singen oder in Handarbeiten aus Gründen des Allgemeinbefindens (Körperschwäche, Muskelschwäche, Blutarmut, Nervosität, Neigung zu Kopfschmerz oder Schwindel, Störungen in den Entwicklungsjahren usw.) beantragt, so ist die Voraussetzung zur Genehmigung: der Wegfall etwaiger Privatstunden in Musik, Malen, Kurzschrift oder Handfertigkeiten, so lange die Befreiung dauern soll.

Wird aus solchen Gründen des Allgemeinbefindens die Befreiung vom Turnen überhaupt (nicht nur von einzelnen anstrengenden Übungen) beantragt, so ist die Voraussetzung zur Genehmigung: der Wegfall etwaiger Tanzstunden oder Tanzfränzchen, solange die Befreiung dauern soll.

Wird die Befreiung von einem technischen Unterrichtsfach wegen Erkrankung eines einzelnen Körperteils, besonders der Augen, beantragt, so ist die Voraussetzung zur Genehmigung: der Wegfall etwaiger Privatstunden, durch die der schonungsbedürftige Körperteil angegriffen werden könnte.

III. Eine Befreiung kann, soweit es sich nicht um augenscheinliche Gebrechen handelt, höchstens bis zum Schluß eines Halbjahres gewährt werden. Nötigenfalls ist daher der Antrag mit Beginn eines neuen Halbjahres (zu Michaelis oder zu Ostern) zu erneuern.

C. Schlußbestimmung.

Die Eltern und Pfleger verpflichten sich durch Annahme dieser Schulordnung, an deren Aufrechterhaltung mitzuwirken.

